

Rechtliche Rahmenbedingungen im Zusammenhang mit landwirtschaftlicher Bodenentwässerung

Hinweisblatt des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern

1. Einführung

Bei der Neuerrichtung, dem Umbau oder der Instandsetzung von landwirtschaftlichen Bodenentwässerungsanlagen (Drainagen) sind rechtliche Anforderungen aus den Bereichen Naturschutz, Wasserwirtschaft und Landwirtschaft zu beachten.

Das vorliegende Merkblatt soll eine Übersicht über wesentliche Anforderungen vermitteln. Es kann die zugrundeliegenden Rechtsnormen nicht vollständig wiedergeben und eine Prüfung des konkreten Einzelfalls nicht ersetzen. Eine frühzeitige Abstimmung geplanter Entwässerungsmaßnahmen mit den zuständigen Behörden vor Durchführungsbeginn wird empfohlen. Hilfreich ist dabei ein gemeinsamer Beratungstermin mit den zuständigen Naturschutz- und Wasserbehörden. Soweit für den Bereich der geplanten Drainagearbeiten Übersichtskarten und alte Meliorationskarten vorhanden sind, sollten diese zum Beratungstermin mitgebracht werden, da sie eine genauere Einschätzung der Auswirkungen ermöglichen können. Alte Meliorationskarten können z.B. noch bei Wasser- und Bodenverbänden oder im Nachlass landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften archiviert sein. Soweit dies für die Beurteilung des Vorhabens notwendig ist, werden die Behörden weitere Unterlagen fordern.

2. Naturschutzrecht

Naturschutzrechtlich geschützte Biotope und Landschaftsteile sowie geschützte Arten und deren Lebensstätten dürfen durch den Neubau, den Umbau oder die Instandsetzung von landwirtschaftlichen Bodenentwässerungsanlagen grundsätzlich nicht beeinträchtigt werden. Auch eine Beeinträchtigung der Entwicklungsformen geschützter Arten (z. B. Laich) ist unzulässig. Dabei ist es unerheblich, ob die geschützten Arten, Lebensstätten geschützter Arten, Biotope oder Landschaftsteile im Rahmen einer Kartierung erfasst wurden oder nicht. Einen Schutzstatus oder entsprechende relevante Funktionen für geschützte Arten können auch Kleingewässer und andere Feuchtbiotope haben, die infolge defekter Drainageleitungen entstanden sind. Für die Prüfung naturschutzrechtlicher Anforderungen ist die Naturschutzbehörde zuständig.

Kleingewässer und andere Feuchtbiotope sind in vielen Fällen gesetzlich geschützte Biotope oder Lebensstätten geschützter Arten, die durch Entwässerungsmaßnahmen nicht beeinträchtigt werden dürfen. Das gilt auch dann, wenn sie nur zeitweise Wasser führen oder nicht in Schutzgebieten liegen. Über das öffentlich zugängliche Kartenportal Umwelt (Adresse unter Punkt 6 dieses Merkblattes) kann eingesehen werden, wo gesetzlich geschützte Biotope vorkommen, die in das Biotopverzeichnis eingetragen sind. Landwirte, die Empfänger von Direktzahlungen sind, können im Programm „Agrarantrag MV“ über das Flächenverzeichnis Karten der von ihnen beantragten Parzellen aufrufen und sich dort die Lage gesetzlich geschützter Biotope anzeigen lassen.

Biotope, die der gesetzlichen Definition eines geschützten Biotops entsprechen, oder Lebensstätten geschützter Tier- und Pflanzenarten sind gesetzlich geschützt und dürfen nicht

beeinträchtigt oder beseitigt werden. Kleingewässer und Biotope können daher auch dann unter den gesetzlichen Schutz fallen, wenn sie nicht im Biotopverzeichnis bzw. auf den entsprechenden Karten eingezeichnet sind. Wenn solche Landschaftsteile von Entwässerungsmaßnahmen betroffen sein können, ist eine vorherige Klärung des Einzelfalls mit der zuständigen Naturschutzbehörde unerlässlich.

Im Einzelfall ist zu überprüfen, ob die landwirtschaftliche Bodenentwässerung durch Verordnungen oder Satzungen für bestimmte Teile von Natur und Landschaft wie Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente, Biosphärenreservate, Landschaftsschutzgebiete, Naturparke, Naturdenkmäler und geschützte Landschaftsbestandteile eingeschränkt wird.

In Natura 2000-Gebieten (FFH- und Vogelschutzgebiete) muss zusätzlich das Verschlechterungsverbot beachtet werden. Das bedeutet, dass im Gebiet geschützte Feuchtlebensräume und bestimmte auf diese Lebensräume angewiesene Arten nicht erheblich beeinträchtigt werden dürfen (z.B. Laichgewässer von Rotbauchunken). Wenn Natura 2000-Gebiete von Maßnahmen der gewöhnlichen Bodenentwässerung betroffen sein können, ist bereits vor Beginn der Maßnahmen eine Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde erforderlich.

Die Lage von Vogelschutzgebieten, FFH-Gebieten (Fauna-Flora-Habitat-Gebiete), Naturschutzgebieten, Biosphärenreservaten und Nationalparks kann von Landwirten, die Direktzahlungen beantragen, über das Agrarantragsprogramm angezeigt werden. Außerdem können diese und weitere Schutzgebiete über das Kartenportal Umwelt und das Geo-Portal MV öffentlich eingesehen werden (Adressen unter Punkt 6 dieses Merkblattes).

Zusätzlich zu den vorstehend beschriebene Regelungen für bestimmte Landschaftsteile und Arten sind Veränderungen der Gestalt oder der Nutzung der Grundflächen (einschließlich Gewässern) aller Art sowie Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können, genehmigungspflichtige Eingriffe in Natur und Landschaft. Solche Eingriffe sind nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig. Die landwirtschaftliche Bodennutzung ist nicht als genehmigungspflichtiger Eingriff anzusehen, sofern dabei die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt werden. Diese Freistellung von der Genehmigungspflicht gilt nur für die „tägliche Wirtschaftsweise“ von Landwirten (z.B. Anbau und Ernte landwirtschaftlicher Kulturen) bei Einhaltung rechtlicher Anforderungen und der guten fachlichen Praxis. Wesentliche naturschutzrechtliche Anforderungen, die einzuhalten sind und die grundsätzlich nicht von der Genehmigungspflicht freigestellt sind, werden vorstehend in diesem Merkblatt beschrieben. Die Freistellung der ordnungsgemäßen Landwirtschaft von der Genehmigungspflicht gilt außerdem nicht für solche Veränderungen, die eine landwirtschaftliche Nutzung erst ermöglichen oder diese effektiver gestalten sollen. Dazu gehören z.B. auch die Neuerrichtung oder Erweiterung von Entwässerungsanlagen sowie die Erhöhung des Dränabflusses.

Wenn Maßnahmen der gewöhnlichen Bodenentwässerung auf Flächen mit Gewässerbiotopen, Feuchtbiotopen oder in geschützten Teilen von Natur und Landschaft durchgeführt werden sollen oder die Neuerrichtung oder wesentliche Änderung von landwirtschaftlichen Bodenentwässerungsanlagen geplant ist, wird zur Vermeidung von Verstößen gegen geltendes Recht dringend empfohlen, schon vor Beginn der Maßnahmen Kontakt mit der zuständigen Naturschutzbehörde aufzunehmen. Gemeinsam kann dann in einem Beratungsgespräch geklärt werden, welche naturschutzrechtlichen Vorgaben zu beachten sind und wie die Arbeiten rechtskonform durchgeführt werden können. Mit der zuständigen Behörde ist zu klären, ob das

Vorhaben zulässig ist, ob eine Genehmigung, eine Anzeige oder eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich ist und welche Unterlagen dafür vorgelegt werden müssen.

Ansprechpartner für die naturschutzrechtlichen Anforderungen sind die unteren Naturschutzbehörden beim Landkreis oder der kreisfreien Stadt. Für das Gebiet eines Nationalparks oder Biosphärenreservats ist das jeweilige Nationalparkamt bzw. Biosphärenreservatsamt zuständig. Diese Naturschutzbehörden sind auch für die Bearbeitung der ggf. erforderlichen naturschutzrechtlichen Anzeige- und Genehmigungsverfahren zuständig.

Sofern eine Anzeige oder die Beantragung der Genehmigung einer Entwässerungsmaßnahme bei der Naturschutzbehörde erforderlich und erfolgt ist, kann eine zusätzliche Anzeige bei der Wasserbehörde unterbleiben. Die Naturschutzbehörde beteiligt in diesen Fällen die Wasserbehörde und entscheidet mit deren Einvernehmen. Kommt die Wasserbehörde zu der Einschätzung, dass nach wasserrechtlichen Vorgaben eine Erlaubnis notwendig ist, führt sie dieses Erlaubnisverfahren separat durch.

3. Wasserrecht

Die gewöhnliche Bodenentwässerung landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Grundstücke mittels Drainage unterliegt nach Wasserrecht einer Anzeigepflicht. Bei der Wasserbehörde ist daher die geplante Neuerrichtung einer Drainage oder die wesentliche Änderung der Ausdehnung, Funktion oder Wirkungsweise einer bestehenden Anlage anzuzeigen.

Wird eine neue bauliche Anlage an einem oberirdischen Gewässer erforderlich, um das aus der Drainage stammende Wasser in dieses Gewässer einzuleiten, dann ist dies ebenfalls bei der Wasserbehörde anzuzeigen. Die Anzeigepflicht besteht auch, wenn ein bestehendes Einleitbauwerk wesentlich geändert wird, denn Einleitbauwerke können z. B. die Gewässerunterhaltung beeinflussen.

Für die Anzeigeverfahren ist die untere Wasserbehörde beim Landkreis oder der kreisfreien Stadt zuständig. Eingehende Anträge und Anzeigen wird die Wasserbehörde der zuständigen Naturschutzbehörde zur Prüfung zusenden und in Abstimmung mit dieser entscheiden. Sofern die Wasserbehörde nichts anderes mitteilt, soll **frühestens zwei Monate** nach der Anzeige mit der Maßnahme begonnen werden.

Unter bestimmten Voraussetzungen kann das angezeigte Vorhaben im Zusammenhang mit einer Maßnahme der Bodenentwässerung eine wasserrechtliche Erlaubnis erfordern. Dann wirkt die Wasserbehörde auf die Einleitung des Erlaubnisverfahrens hin, wenn nicht von vornherein ein Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis gestellt wurde.

Die **Erlaubnispflicht** besteht, wenn

- signifikante nachteilige Auswirkungen auf den Wasserhaushalt zu befürchten sind oder
- die Flächen innerhalb besonders geschützter Teile von Natur und Landschaft liegen.

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft sind unter Punkt 6 dieses Merkblattes benannt.

Ausnahmsweise bedarf es keiner wasserrechtlichen Erlaubnis, auch wenn die drainierte Fläche innerhalb besonders geschützter Teile von Natur und Landschaft liegt, wenn die Entwässerungsmaßnahme (und die damit einhergehende Gewässerbenutzung) nach dem Wassergesetz der DDR vom 2. Juli 1982 erlaubt worden war und diese Erlaubnis noch fortbesteht. Die Drainagen erlangten nur Bestandsschutz, wenn sie

- rechtmäßig entsprechend des Wassergesetzes der DDR errichtet wurden und
- am 1.7.1990 baulich intakt und funktionsfähig waren.

Der Bestandsschutz an einer Dränanlage kann jedoch später noch erlöschen, wenn eine Funktionsunfähigkeit eintritt und nicht unverzüglich nach der Feststellung – also ohne vermeidbare Verzögerung - geeignete Maßnahmen zur Instandsetzung eingeleitet werden. Wird ein schadhafte oder funktionsunfähiges Dränsystem zeitnah wieder in einen der ursprünglichen Anlage vergleichbaren Zustand versetzt, gefährden die Instandsetzungsarbeiten den Bestandsschutz hingegen nicht. Die Verwendung neuerer Materialien ist dabei zulässig, wenn die räumliche Ausdehnung, die Funktion und Wirkung bei der Erneuerung im Wesentlichen gleich bleiben, d. h. vor allem der Dränabfluss nicht erhöht wird. Lokal begrenzte Ausbesserungen schadhafter Stellen oder geringfügige Änderungen der Sauger- und Sammlerführung wirken sich auf den Bestandsschutz nicht aus.

Falls infolge der Funktionsunfähigkeit einer Drainage geschützte Lebensräume oder Lebensstätten geschützter Arten entstanden sind, sind für die Instandsetzung naturschutzrechtliche Vorgaben zu beachten (siehe dazu Punkt 2 dieses Merkblattes). Das Verfahren und die Entscheidung nach dem Naturschutzrecht stehen ggf. separat neben dem wasserrechtlichen Anzeige- bzw. Erlaubnisverfahren.

Im Einzelfall ist zu überprüfen, ob Verbote oder Beschränkungen in einem Wasser- oder Trinkwasserschutzgebiet der Neu- oder Wiedererrichtung von Anlagen zur landwirtschaftlichen Bodenentwässerung entgegenstehen.

4. Cross Compliance

Zusätzlich zu den im Abschnitt „Naturschutzrecht“ beschriebenen Regelungen ist der Schutz von Feuchtgebieten für alle Landwirtschaftsbetriebe, die Empfänger von Direktzahlungen sind, als Cross Compliance-Anforderung relevant.

Im Rahmen der Erhaltung des guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustandes (GLÖZ 7) sind bestimmte Landschaftselemente geschützt. Folgende Feuchtgebiete mit einer Größe von höchstens 2000 m² dürfen nicht substanziell beeinträchtigt oder beseitigt werden:

- Feuchtgebiete in gesetzlich geschützten Biotopen, die über die Biotopkartierung erfasst sind,
- Tümpel, Sölle (in der Regel bestimmte kreisrunde oder ovale Kleingewässer), Dolinen (natürliche, meistens trichterförmige Einstürze oder Mulden) und
- andere mit Tümpeln, Söllen und Dolinen vergleichbare Feuchtgebiete.

Cross Compliance-relevante Landschaftselemente sind in den Agrarantragsunterlagen enthalten. Fehlende Cross Compliance-relevante Landschaftselemente sind vom Landwirt im Sammelantrag zu ergänzen. Die Nichtangabe ist eine Ordnungswidrigkeit.

Die Beseitigung eines Landschaftselementes kann durch das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt genehmigt werden. Sofern dieses Landschaftselement auch dem Schutz durch das Naturschutzrecht (siehe dazu Punkt 2 dieses Merkblattes) unterliegt, ist die Naturschutzbehörde für die Genehmigung zuständig. Der Schutz von Feuchtgebieten, die größer als 2000 m² sind, ist in vielen Fällen durch die im nachfolgenden Absatz beschriebenen Regelungen ebenfalls für Direktzahlungsempfänger als Cross Compliance-Anforderung relevant.

Als Grundanforderung an die Betriebsführung (GAB) enthält der Bereich Biodiversität (Erhaltung der wildlebenden Vogelarten und Erhaltung der natürlichen Lebensräume, GAB 2 und 3) auf allen

Flächen das Beeinträchtigungsverbot für gesetzlich geschützte und im Biotopverzeichnis eingetragene Feuchtbiotope (z. B. Sölle und temporäre Kleingewässer). In Natura 2000-Gebieten (FFH- u. Vogelschutzgebiete) muss zusätzlich das Verschlechterungsverbot beachtet werden (siehe Punkt 2 dieses Merkblattes). Ansprechpartner für die Cross Compliance-Anforderungen an Landwirtschaftsbetriebe im Bereich der Biodiversität (GAB 2 und 3) ist die untere Naturschutzbehörde beim Landkreis oder der kreisfreien Stadt.

Ausführliche Informationen über die Cross Compliance-Anforderungen enthält die jährlich neu erscheinende Broschüre „Cross Compliance – Informationen über die einzuhaltenden Cross Compliance-Verpflichtungen“. Die wie ein Handbuch angelegte Broschüre ist im Internet auf der Seite des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt MV erhältlich (siehe Punkt 6 dieses Merkblattes).

5. Hinweis zum Eigentumsrecht

Hinsichtlich der Meliorationsdrainagen, die regelmäßig in den Anwendungsbereich des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse an Meliorationsanlagen (Meliorationsanlagengesetz - MeAnlG) fallen, wurde nach § 12 des Gesetzes ein gesetzlicher Eigentumsübergang vollzogen. Das Eigentum an der Meliorationsanlage ging am 1. Januar 1995 auf den Grundstückseigentümer über und wurde wesentlicher Grundstücksbestandteil. Der Grundstückseigentümer ist damit Eigentümer der Anlage. Der jeweilige Grundstücks- und Anlageneigentümer ist auch Unterhaltungspflichtiger.

6. Hinweise auf rechtliche Grundlagen, Normen und weitere Fundstellen

§ 14 Absatz 1 BNatSchG und § 12 Absatz 1 NatSchAG M-V (Eingriffsregelung)

§ 20 NatSchAG M-V (Gesetzlich geschützte Biotope)

§ 21 Absatz 2 Satz 2 NatSchAG M-V (Beeinträchtigungsverbot Natura 2000)

§ 34 BNatSchG (FFH-Verträglichkeitsprüfung)

§§ 44 Absatz 1, 45 Absatz 7 BNatSchG (Besonderer Artenschutz)

§ 46 Absatz 1 Wasserhaushaltsgesetz (zu erlaubnisfreien Grundwassernutzungen)

§ 32 Landeswassergesetz (Anzeige- und Erlaubnispflichten hinsichtlich Grundwassernutzungen)

§ 82 Landeswassergesetz (für bauliche Anlagen an, in, über oder unter oberirdischen Gewässern)

§ 135 Landeswassergesetz und § 20 Wasserhaushaltsgesetz (für alte Rechte)

Anlage 1 Nr. 13.3 und 13.5 zu § 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

DIN 1185-1 Dränung – Regelung des Bodenwasser-Haushaltes durch Rohrdränung und Unterbodenmelioration – Teil 1: Allgemeine Grundlagen

DIN 1185-2 Dränung – Regelung des Bodenwasser-Haushaltes durch Rohrdränung und Unterbodenmelioration – Teil 2: Planung und Bemessung

DIN 1185-3 Dränung – Regelung des Bodenwasser-Haushaltes durch Rohrdränung und Unterbodenmelioration – Teil 3: Allgemeine Grundlagen

VOB DIN 18308:2016-09 VOB Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) – Drän- und Versickerarbeiten

§ 8 Absatz 1 AgrarZahlVerpflV (Keine Beseitigung von Landschaftselementen)

§ 30 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 BNatSchG (Gesetzlich geschützte Biotope)
 § 20 NatSchAG M-V (Gesetzlich geschützte Biotope)
 § 33 InVeKoSV in Verbindung mit § 16 Absatz 1 Ziffer 2 (Verpflichtung zur Angabe von Landschaftselementen im Agrarantrag)

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft sind: gesetzlich geschützte Biotope, Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente, Biosphärenreservate, Landschaftsschutzgebiete, Naturparke, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile und Natura 2000-Gebiete (Vogelschutzgebiete und FFH-Gebiete).

Kartenportal Umwelt: www.umweltkarten.mv-regierung.de und
 Geo-Portal MV/GAIA-MV: www.geoportal-mv.de/portal/Geodatenviewer
 (Kartenportale mit Anzeigemöglichkeit der Lage von besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft (gesetzlich geschützte Biotope werden nur angezeigt, sofern diese von der Biotopkartierung erfasst wurden, darüber hinaus existieren weitere gesetzlich geschützte Biotope!), Feldblöcken, Flurstücken und weiteren Landschaftsinformationen)

„Cross Compliance – Informationen über die einzuhaltenden Cross Compliance-Verpflichtungen“,
 jährlich neu erscheinende Informations-Broschüre für Empfänger von Direktzahlungen:
www.regierung-mv.de/Landesregierung/lm/Service/Publikationen/

7. Adressen der unteren Naturschutzbehörden und unteren Wasserbehörden bei den Landkreisen und kreisfreien Städten

Landkreis Ludwigslust-Parchim Garnisonsstraße 1 19288 Ludwigslust Postadresse: Postfach 12 63 19362 Parchim Telefon: 03871-722-0 Fax: 03871-722-77-7777 E-Mail: info@kreis-lup.de	Landkreis Mecklenburgische Seenplatte Platanenstraße 43 17033 Neubrandenburg Telefon: 0395-57087 0 Fax: 0395-57087-65999 E-Mail: info@lk-seenplatte.de
Landkreis Nordwestmecklenburg Rostocker Straße 76 23970 Wismar Telefon: 03841-3040 0 Fax: 03841-3040 6599 E-Mail: info@nordwestmecklenburg.de	Landkreis Rostock Am Wall 3 - 5 18273 Güstrow Telefon: 03843-755-0 Fax: 03843-755-10800 E-Mail: info@lkros.de
Landkreis Vorpommern-Greifswald Feldstraße 85 a 17489 Greifswald Telefon: 03834-8760-0 Fax: 03834-8760-9000 E-Mail: posteingang@kreis-vg.de	Landkreis Vorpommern-Rügen Carl-Heydemann-Ring 67 18437 Stralsund Telefon: 03831-357-1000 Fax: 03831-357-444100 E-Mail: poststelle@lk-vr.de

Landeshauptstadt Schwerin Am Packhof 2-6 19053 Schwerin Telefon: 0385-545-0 Fax (Fachdienst Umwelt): 0385-545-2479 E-Mail: info@schwerin.de	Hanse- und Universitätsstadt Rostock Neuer Markt 1 18055 Rostock Briefpost: 18050 Rostock Telefon: 0381-381-0 Fax: 0381-381-1903 E-Mail: info@rostock.de
--	---

8. Adressen der Biosphärenreservatsämter und Nationalparkämter

Biosphärenreservatsamt Schaalsee-Elbe Wittenburger Chaussee 13 19246 Zarrentin Telefon: 038851-3020 Fax: 038851-30220 E-Mail: poststelle@bra-schelb.mvnet.de	Biosphärenreservatsamt Südost-Rügen Circus 1 18581 Putbus Telefon: 038301-8829-0 Fax: 038301-8829-50 E-Mail: poststelle@suedostruegen.mvnet.de
Nationalparkamt Müritz Schlossplatz 3 17237 Hohenzieritz Telefon: 039824-252-0 Fax: 039824-252-50 E-Mail: poststelle@npa-mueritz.mvnet.de	Nationalparkamt Vorpommern (Nationalparke Vorpommersche Boddenlandschaft und Jasmund) Im Forst 5 18375 Born Telefon: 038234-502-0 Fax 038234-502-24 E-Mail: poststelle@npa-vp.mvnet.de

Impressum

Herausgeber:

Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern

Paulshöher Weg 1

19061 Schwerin

Telefon: 0385 588-0

Fax: 0385 588-6024

E-Mail: poststelle@lm.mv-regierung.de

Internet: www.regierung-mv.de/Landesregierung/lm

Schwerin, im Juli 2019